

Protokoll

Das ordentliche Landtagssitzung vom
7. Dez. 1921, vormittags 9 1/4 Uhr.

Anwesend alle Abgeordneten mit
Anwesenden von Manjus als Regierungs-
Kommissar Herr Kap. - Chef Oepelt.

Das Protokoll der letzten Sitzung
wird verlesen. Hierauf tritt die
Sache über die Ab-
stimmung über das Gesetz bezüglich
des Marons für: Durch: u. Auf: u.

~~Abg. Risch will sich, dass er gegen das
Gesetz gestimmt haben; er hätte dies
nicht bezweifeln; auch Abg. Sprenger be-
zweifelt es nicht. Der Präsident solle
ihn im Moment der Abstimmung
nachfragen, ob er dafür oder
dagegen sei, worauf er mit Nein
antwortet haben. Dagegen haben
Abg. Schäfer dafür gestimmt, er
habe es gestanden. Er hätte über die
Sache nicht gefragt, wenn nicht in
unserer Halle die Herren der
Stimmen öffentlich vor dem
Marons für und gegen sein.~~

Das die spanische Landtagsprotokolle
veröffentlicht werden, da in letzter
Zeit mehr mit einigen Abgeordneten
in den Zeitungen ^{erwähnt} worden seien.

Der Präsident findet, daß sich für die
Binnen nicht anrufen, sondern
sich nur mit der Frage, ob die Fassung
des Protokolls, wenn der Zolltarif
mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen
wird, nach sei oder nicht. Daß 12
für und 3 gegen das Gesetz gestimmt haben,
sei richtig, die Verteilung der Stimmen
soll dafingestalt bleiben.

Abg. Schädel berichtet auf die Ausführun-
gen der beiden Herren, so unter:
Nicht geneigt die Bitte des Herrn
Wesitzmann, daß die Abgeordneten
nicht räthlich zusammenzufassen müssen
da sie sich zum Arbeiten da sein.
Erwidern müsse er konstatieren, daß
er gegen den Zolltarif gestimmt habe.
Der Herr Präf. Weber in Kapittel
von Wastland hätten dies vor eini-
gen Tagen telephonisch bestätigt.
Auf andere Abgeordnete haben gefragen
u. nach der Sitzung gesagt, daß er
gegen den Tarif gestimmt habe.

Abg. Riff hat den Herrn Kap. Chef nicht
sich ebenfalls zu dieser Sache zu äußern.
Den Herr müsse gefragen haben, daß
er kein gestimmt habe.

Die im Sinne des Art. 9 dieses Gesetzes
Aufsicht über die Verwaltung im Landtag hat
jedem

b) sofern nicht nach Punkt a)
jede wahlberechtigteste Gemeinde
einen Landtagsabgeordneten wählen
hat, jener Bürger der betreffenden
Gemeinde der die der absoluten
Wahlzahl am nächsten kommenden
Anzahl Stimmen erhalten hat.

c) jeder wahlfähige Bürger der
Fürstenthum auf den die absolute
Wahlzahl der im Wahlbezirk abge-
gebenen Stimmen entfällt in geor-
dener Reihenfolge der Stimmen-
zahl bis mit Ausschluß der gemäß
des Absatzes a) und b) abgewählt
sind, bis die Zahl der im Wahl-
bezirk zu wählenden Abgeord-
neten erreicht ist.

Art. 27:

Man bei der Hauptwahl nicht für
alle in einem Wahlbezirk zu wählenden
den Abgeordneten die absolute
Wahlzahl zu Hande kommt, oder
ein Gewählter die Wahl nicht an-
nimmt, oder eine Aufforderung im
Sinne des Art. 31 Absatz 2 bezw. des
Art. 32 erfolgt so ist Verhältniß
14 Tage nach der Hauptwahl eine

ergänzungsbeschl. vorzunehmen, bei welcher
 sich die Wähler auf jene Personen
 zu beschränken haben, die bei der
 Hauptwahl ^{noch} waren, die die absolute
 Majorität erlangten, die meisten
 Stimmen erhalten haben.

Dieses ist die Zahl der in die
 Wahl zu bringenden Personen doppelt
 so groß, als die Zahl der noch zu
 wählenden Abgeordneten, auf
 andere Personen entfallende Stim-
 men sind ungültig.

Art. 28:

Bei dieser Ergänzungsbeschl. gelten als
 gewählt jene wahlfähigen Bürger
 der Gemeinde, auf welche die
 verhältnismäßige meisten Stimmen
 entfallen, jedoch nur insoweit
 als die Zahl der im Wahlbezirk
 zu wählenden Abgeordneten noch
 nicht erreicht war.

Art. 29:

In Fällen von Stimmentzückung
 entscheidet unter Berücksichtigung
 der Erfüllung der Vorschriften des
 Art. 26 Punkt a) mit b) das vom
 Vorsitzenden der Wahlkommission
 des Hauptwahlortes zu erlassende Ver-

II. Gesetz betreffend Neuregelung der Steuern von Löhnen u. Besoldungen.

In der Inbatta wurde angedeutet:

Das man für höhere Einkommen den Steuer-Ansatz erhöhen sollte, nämlic auf 10%;

Das man auch bei der Bank die verschiedenen Einkünfte haben müßte, um die Steuer richtig festsetzen zu können; das das Einkommen nicht besteuert werden sollte;

Das Einkünfte nicht werden müßte das Arbeiter nicht für u. da ordentlich verdienen, aber das verdient verdienen lauzt keine Arbeit haben;

Das man den Abzug von diesem Gehalte besser machen und durchzuführen sollte;

Das Herr Landeshauptmann Dr. Bablins bescheid sei, mit dem Lande ein für dieses günstiges Abkommen anzuschließen einzugehen;

Das für gewöhnliche Leute: unbillig sein bis auf weiteres nicht mehr besetzt werden;

Das die Franzosen nicht mehr Markt haben u. das zu verkleinert werden sollte;

und das die Gaskasse nach langer kein Geld
erfolgt, was zu bedauern sein

Verschluss wird der Antrag in Art 2
unter Punkt a) statt 50 nun 60,
unter b) " 70 " 80 und
unter c) " 90 " 100 frs

als monatlich mispännungsverpflichtetes
Wirtschaftsamt können festzusetzen ab-
geliefert, da sie nur 6 Himmeln für
denfallenden ansparen.

~~Das ganze wird das ganze
in der von der Finanzkommission vorgeschlagenen Form
Zusatz mit 10 Himmeln annehmen.~~

Der Schriftführer:
Abg. Schädler.

In der Sitzung vom
22. Dez. 1921 genehmigt.
Fried. Walter Präo.

~~nos 7/12 1921~~
~~nr 54. Revut.~~

Landtagsakten 1921

e-archiv